

II- 3623 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 12. Juli 1974

No. 1797/J

A n f r a g e

der Abg. Melter, Meissl, Zeillinger
und Genossen
an den Herrn Bundesminister für Soziale Verwaltung
betreffend Kriegsofferrenten

Seit dem Jahre 1967 werden die Versorgungsleistungen in der Kriegsofferversorgung jährlich in gleicher Höhe wie die Renten nach dem ASVG angehoben. Der eineinhalbjährige Rückstand, der durch das frühere Inkrafttreten des Pensionsanpassungsgesetzes gegeben war, wurde über Initiative der freiheitlichen Nationalratsfraktion im Rahmen der Verhandlungen über das Budget 1971 beseitigt.

Es kann daher der Standpunkt, den der Herr Bundesminister für Soziale Verwaltung in Beantwortung einer mündlichen Anfrage des Abg. Melter in der Fragestunde am 27. Juni 1974 vertreten hat, daß nämlich die zweimalige Erhöhung der ASVG-Pensionen um 3 % in den Jahren 1974 und 1975 keine Dynamisierung im Sinne des Pensionsanpassungsgesetzes sind, und es daher nicht möglich sei, die Renten nach dem KOVG anzupassen, nur bei einer rein formalistischen Betrachtungsweise geteilt werden.

Die Unterlassung dieser Aufwertung führt jedoch zu großen sozialen Ungerechtigkeiten. Viele Zusatzrenten von Schwerkriegsbeschädigten und Altersrenten sind im selben Ausmaße gekürzt und zum Teil sogar entzogen worden, wie die Aufwertung der Alterspensionen vorgenommen wurde. Dieser Personenkreis ist daher nicht nur bei den Kriegsofferversorgungsbezügen von den in Anpassung an die Teuerung notwendigen Leistungsverbesserungen ausgeschlossen, sondern zusätzlich auch dadurch benachteiligt, daß die ASVG-Pensionserhöhung

-2-

durch eine Rentenkürzung in der Kriegsopferversorgung wirkungslos geworden ist.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Soziale Verwaltung die

A n f r a g e :

1.) Sehen Sie im Hinblick auf den starken Rückgang der Versorgungsberechtigten keine Möglichkeit, die im Bereich der ASVG-Pensionen vorgenommenen Erhöhungen zum 1. Juli 1974 und zum 1. Juli 1975 auch in der Kriegsopferversorgung zu gewähren?

2.) Sind Sie zumindest bereit, unverzüglich dafür Vorsorge zu treffen, daß die Pensionserhöhung den Kriegsopfern, die Zusatzrenten bzw. Altersrenten beziehen, zumindest ohne Leistungskürzungen der Kriegsopferversorgung gewährt werden?

3.) Wie begründen Sie die Tatsache, daß die Pensionserhöhung im Juli bereits im selben Monat zur Kürzung der Zusatzrenten von Schwerbeschädigten sowie Altersrenten geführt haben, obwohl diese Erhöhung nicht im Zuge der alljährlichen Rentenanpassung vorgenommen worden ist?

Wien, 1974-07-12